

KI am Steuer: Juristische Unfälle in der digitalen Welt

Mag. iur. Julia Melanie Schiestl*

I. Einleitung

Ein Gedankenexperiment nach *E. Awad et al.*¹: Stellen Sie sich vor, Sie sitzen in einem Auto mit autonomem Lenk- und Bremssystem. Unmittelbar vor Ihnen betritt ein Kind die Straße. Ein Bremsen zur Vermeidung einer Kollision ist nicht mehr möglich.

Die dem Fahrzeug zugrunde liegende künstliche Intelligenz erkennt drei Möglichkeiten:

1. Ihr Auto fährt geradeaus weiter, was unmittelbar zum Tod des Kindes führen würde.
2. Das Fahrzeug weicht nach links auf den Gehsteig aus, auf dem ein junges Pärchen spaziert, das infolge der Kollision sterben würde.
3. Das Auto weicht nach rechts aus und fährt gegen einen Baum. Der Aufprall würde zum Tod des „Fahrers“ – zu Ihrem Tod – führen.

Die KI Ihres Autos analysiert die Handlungsfolgen und entscheidet sich für die „beste“ der drei tödlichen Lösungen.

Diese Situation wirkt wie ein Science-Fiction-Szenario, doch sie ist näher an der Realität, als es auf den ersten Blick scheint. KI-gestützte Fahrzeuge sind bereits seit vielen Jahren im Einsatz. So werden etwa in Pörschach am Wörthersee (Österreich) seit 2017 selbstfahrende Busse genutzt.² Seit 2023 fahren autonome Taxis durch San Francisco (USA)³ und auch in

* Die Verfasserin ist Doktorandin und Projektmitarbeiterin am Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

1 *E. Awad et al.*, The Moral Machine Experiment, *Nature*, 2018, 7729, S. 59 ff. Zum Experiment: <https://moralmachine.net/>

2 *M. W. Ninaus*, Es ist fix, selbstfahrende Autobusse ab Sommer in Klagenfurt unterwegs, *Kleine Zeitung*, 10. Juni 2024, online verfügbar unter <https://www.kleinezeitung.at/kaernten/klagenfurt/18549516/es-ist-fix-selbstfahrende-autobusse-ab-sommer-in-klagenfurt-unterwegs>. Näher zu diesem Projekt siehe <https://www.suraa.at/>.

3 *T. Carroll*, State Agency Approves Autonomous Taxis Around the Clock in San Francisco, *Inside Hook*, 12. August 2023, online verfügbar unter <https://www.insidehook.com/autos/autonomous-taxis-approved-san-francisco>.

Deutschland ist autonomes Fahren – gänzlich ohne Lenker – in festgelegten Betriebsbereichen des öffentlichen Straßenverkehrs seit 2023 erlaubt.⁴

Künstliche Intelligenz berührt inzwischen jeden Aspekt des Alltags und nicht selten kommt es im Zuge des Einsatzes von KI-Systemen – wie im einleitenden Gedankenexperiment – zu Schäden. Es stellt sich nun die Frage: Wer haftet für die Schäden, die durch KI-Systeme verursacht werden? Ausgehend von dem einleitenden Gedankenexperiment beleuchtet der vorliegende Beitrag diese Frage *de lege lata*.

Im Eingangsbeispiel kommt eine Gefährdungshaftung des Halters des Fahrzeuges nach dem EKHG⁵ in Betracht. Autonome Fahrzeuge sind aber nicht die einzigen KI-Systeme, die bei schadensgeneigten Tätigkeiten zum Einsatz kommen. Bei anderen KI-Systemen ist eine Haftung des Herstellers (Produkthaftung) oder eine Verschuldenshaftung des Nutzers zu erwägen. Voraussetzung für verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche nach dem geltenden Recht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist der Nachweis von rechtswidrigem und schuldhaftem menschlichem Verhalten. KI-Systeme sind allerdings in der Regel hochkomplex und undurchsichtig und agieren darüber hinaus zumindest zu einem gewissen Grad autonom, sodass dieser Nachweis faktisch kaum möglich ist (sog. „*black-box*“-Effekt). Nach dem geltenden Recht würden Verschuldensansprüche gegen die Nutzer von schadensverursachenden KI-Systemen deshalb oft ins Leere gehen.⁶ Abhilfe für dieses Rechtsschutzdefizit im geltenden Recht soll die mindestharmonisierende KI-Haftungsrichtlinie⁷ (derzeit noch im Entwurfsstadium) schaffen. Mit einem Konglomerat von Beweiserleichterungen für den außervertraglichen Bereich entsteht auf europarechtlicher Ebene ein „*adaptiertes*“ Haftungsregime für KI-Systeme. Im Folgenden

4 Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 2022, S. 986.

5 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959 idGF.

6 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zur künstlichen Intelligenz im digitalen Zeitalter (2020/2266(INI)), ABl. C 472 vom 10.11.2022, S. 15 ff.

7 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM (2022) 496 final (im Folgenden: KI-Haftungsrichtlinie). Der Richtlinienentwurf wurde nach Abschluss der Bearbeitung dieses Beitrags zurückgezogen – siehe Annexes to the Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Commission work programme 2025, COM (2025) 45 final, Annex IV No. 32.

werden mögliche Haftungsansätze im österreichischen Recht *de lege lata* sowie die KI-Haftungsrichtlinie *de lege ferenda* näher analysiert.

II. Zum Begriff des KI-Systems

Bevor geklärt werden kann, unter welchen Umständen eine Haftung für künstliche Intelligenz auf welche Rechtsgrundlagen gestützt werden kann, ist der Begriff des KI-Systems zu definieren. Künstliche Intelligenz nimmt in der politischen Strategie der Europäischen Union eine zentrale Rolle ein – Ziel ist schließlich die „*digitale Transformation Europas*“.⁸ Um zu gewährleisten, dass KI-Systeme sicher sind und die Grundrechte und Werte der Europäischen Union respektieren, wurde die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz erlassen (im Folgenden: AI-Act).⁹ Die Verordnung ist mit 1. August 2024 in Kraft getreten und führt unter anderem Regeln für das Risikomanagement und die Datenverwaltung ein. Außerdem verpflichtet sie die Hersteller dazu, KI-Systeme so zu konzipieren, dass ein Nachvollziehen ihrer Funktionsweise möglich ist („*erklärbare KI*“¹⁰). Da der AI-Act in Form einer Verordnung erlassen wurde, ist eine Transformation in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten nicht erforderlich; er findet unmittelbar Anwendung.¹¹ Zu beachten ist freilich, dass es sich beim AI-Act per se nicht um eine zivilrechtliche Norm handelt, wenngleich er wohl als Schutzgesetz zu qualifizieren ist.¹² Die Verordnung stellt primär Anforderungen an die Hersteller und Betreiber von KI-Systemen bzgl der Transparenz der Systeme und der Datennutzung.

8 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, COM (2020) 67 final.

9 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz - AI Act), ABL. L 1689 vom 12. Juli 2024, S. 1 (im Folgenden: AI-Act).

10 ErwGr 27 u. 59 AI-Act.

11 Siehe nur M. Ruffert in: Calliess/Ruffert/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., München 2022, Art 288 AEUV Rn. 21 ff. und E. Stocker/P. Vcelouch in: Jaeger/Stöger (Hrsg.), EUV/AEUV, Art 288 AEUV (Stand 1.7.2023, rdb.at) Rn. 17 ff.

12 R. Theis, Auswirkungen der KI-Verordnung und der KI-Haftungs-Richtlinie auf die Haftung beim KI-Einsatz in der Finanzbranche, BKR 2024, 414 (416 f.).

Für den vorliegenden Beitrag relevant ist aber die Definition des Begriffs des KI-Systems in Art 3 Abs 1 des AI-Acts als „*maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.*“

KI-Systeme iSd AI-Acts sind somit

1. **maschinenbasierte Systeme**,
2. die eine gewisse **Autonomie**
3. und **Anpassungsfähigkeit** aufweisen können.
4. Sie **verarbeiten Eingaben**, um ausdrücklich vorgegebene oder aus den Programmierungsvorgaben abgeleitete Ziele zu erreichen,
5. und erzeugen auf Basis der analysierten Eingaben **Ausgaben**. Diese Ausgaben können Vorhersagen, Empfehlungen, Inhalte oder Entscheidungen umfassen.
6. Die erzeugten Ausgaben des KI-Systems haben wiederum einen direkten **Einfluss auf die (physische oder virtuelle) Umgebung**, in der das System arbeitet.

Hauptwesensmerkmal von KI-Systemen ist demnach, dass sie zumindest zu einem gewissen Grad autonom agieren können. Diese Definition von KI-Systemen ist bewusst breit gefasst, um eine Vielzahl von Technologien zu erfassen und sicherzustellen, dass zukünftige Entwicklungen ebenfalls vom Anwendungsbereich des AI-Acts erfasst sind.¹³ Den folgenden Ausführungen wird diese Definition von KI-Systemen im AI-Act wegen der unionsrechtlichen Tendenz zur Begriffsharmonisierung¹⁴ zugrunde gelegt. So stellt auch die KI-Haftungsrichtlinie (näher dazu unter VI.) auf die Begriffsdefinition des AI-Acts ab.

13 Näher zur Definition des KI-Systems siehe C. Wendehorst/B. Nessler/A. Aufreiter/G. Aichinger, Der Begriff des „KI-Systems“ unter der neuen KI-VO, MMR 2024, 605.; C. Wendehorst, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz: Kommentar, 1. Aufl., München 2024, Art 3 Rn. 3 ff.

14 Art 2 Abs 1 bis 4 der KI-Haftungsrichtlinie.

III. Gefährdungshaftung nach dem EKHG

KI-Systeme sind in diversen Bereichen im Einsatz – so auch, wie im Eingangsbeispiel, in Form von selbstfahrenden Autos. Im Bereich des autonomen Fahrens lässt sich die Haftungsfrage *de lege lata* vergleichsweise leicht klären: Auch autonome Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge iSd EKHG. Demnach kommt die im EKHG normierte Gefährdungshaftung zur Anwendung. Der Halter des autonomen Fahrzeuges haftet also grundsätzlich für Sach- und Personenschäden, die bei einem Unfall mit dem Kraftfahrzeug entstehen.¹⁵

1. Ausnahmetatbestand des „unabwendbaren Ereignisses“ und Gegenausnahme „außergewöhnliche Betriebsgefahr“

Das EKHG enthält einen wesentlichen Ausnahmetatbestand für die Erfolgshaftung des Halters. Gem § 9 Abs 1 EKHG hat der Halter nicht zu haften, wenn „*der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Vorrichtungen [...] des Kraftfahrzeugs beruhte*“. Abs 2 sieht eine Gegenausnahme für jene Unfälle vor, bei denen sich die sog außergewöhnliche Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges verwirklicht. Es kommt somit zur Haftungsbefreiung wegen eines unabwendbaren Ereignisses, wenn das Fahrzeug 1. technisch einwandfrei funktioniert und 2. der Halter bzw Fahrer jede zumutbare Sorgfalt eingehalten hat. Selbst wenn die Sphäre des Halters völlig mangelfrei war, haftet er trotzdem, wenn sich die außergewöhnliche Betriebsgefahr des Fahrzeuges etwa aufgrund des Verhaltens eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tieres verwirklicht – zB weil eine nicht-spurhaltende Notbremsung vorgenommen wird und das Fahrzeug unlenkbar wird.¹⁶

Auf das autonome Fahren umgewälzt bedeutet diese Ausnahme Folgendes: Erkennt das autonome Fahrzeug zB wegen verschmutzter Sensoren oder wegen eines Softwarefehlers ein anderes Fahrzeug nicht rechtzeitig und fährt in der Folge darauf auf, kommt eine Haftungsbefreiung nicht

15 Siehe nur L. Windsteiger, Autonomes Fahren, in: Riedler (Hrsg.), Versicherungsrecht – Versicherungspraxis, Bd. 8, Wien 2018, S. 20 ff.

16 H. Koziol/ P. Apathy/ B. A. Koch, Österreichisches Haftpflichtrecht, Bd. III, 3. Aufl., Wien 2014, Rn. A/2/83 ff.

in Frage. § 9 EKHG verlangt nämlich für die Haftungsbefreiung, dass das Auto technisch einwandfrei funktioniert. In diesem Fall haftet folglich der Halter.¹⁷ Verursacht etwa ein Hackerangriff einen Softwarefehler und kommt es infolgedessen zu einem Unfall, greift die Haftungsbefreiung von § 9 EKHG ebenso wenig.¹⁸ Der Halter haftet analog zu den sog Marderbiss-Fällen. In diesen Fällen hat der OGH ausgesprochen, dass es auch kein unabwendbares Ereignis iSv § 9 EKHG darstellt, wenn die Bremsschläuche von einem Marder durchgebissen wurden und es deshalb zu einem Unfall kam.¹⁹ Grund dafür ist, dass das Auto in diesen Fällen eben nicht technisch einwandfrei ist – es kommt zu einem „Versagen der Verrichtungen“. Ein solches Versagen liegt immer dann vor, „wenn nicht die Wirkungen eintreten, die normal mit der Handhabung verbunden sind.“²⁰ Wird das Fahrzeug also durch einen Hackerangriff unlenkbar oder funktioniert die Fahrsoftware nicht, dann begründet das ein solches „Versagen der Verrichtungen“.²¹ Wer den Mangel des Kfz zu verantworten hat und aus welchem Grund die „Verrichtungen“ versagen, ist irrelevant. Ist eine Verrichtung fehlerhaft, greift die Haftungsbefreiung des § 9 EKHG schlichtweg nicht ein. Das ist auch insofern stimmig, als der Grund für die Erfolgshaftung des Halters die erhöhte Betriebsgefahr ist, die mit dem motorisierten Verkehr verbunden ist und durch technische Defekte des Fahrzeuges zutage tritt. Der Halter haftet also auch dann, wenn der Unfall aufgrund einer für ihn nicht kontrollierbaren, nicht sichtbaren Manipulation der Verrichtungen passiert.

Je nachdem, ob ein Hacker die gesamte Fahrzeugführung unter seine Kontrolle bringt, könnte dieser allenfalls als eigenmächtiger Schwarzfahrer gem § 6 EKHG zu qualifizieren sein. Dann würde dieser anstelle des Halters haften, sofern der Halter den vollständigen Kontrollverlust faktisch nicht verhindern kann.²²

17 Siehe nur A. Eustachio, *Automatisiert zum Recht*, ZVR 2017, 509 (510 f.); M. Harnoncourt, *Haftungsrechtliche Aspekte des autonomen Fahrens*, ZVR 2016, 546 (548); Windsteiger, *Autonomes Fahren* (Fn. 14) S. 22 ff.

18 Näher dazu siehe F. Laher, *Hackerangriff und Haftung nach EKHG*, ZVR 2024, 191 ff.

19 OGH 07.06.1979, 8 Ob 91/79, ZVR 1980/162 mwN.

20 M. Schauer in: Schwimann/Kodek (Hrsg.), *ABGB Praxiskommentar*, Bd. 11, 5. Aufl., Wien 2022, § 9 EKHG Rn. 55.

21 Laher, *Hackerangriff* (Fn. 17), 192 f.

22 Laher, *Hackerangriff* (Fn. 17), 191 ff.

2. Haftung in Triage-Situationen

Geschehen Unfälle, die auf Probleme bei der Autonomisierung des Kfz zurückzuführen sind, wird die Sphäre des Halters wohl nur selten mangelfrei sein, sodass in der Regel kein Ausnahmetatbestand nach § 9 Abs 2 EKHG vorliegt. Selbst das einführende Gedankenexperiment könnte nicht in allen Handlungsalternativen einen Ausnahmefall begründen. In dem geschilderten Fall funktionieren die Verrichtungen einwandfrei; sie entscheiden sich auf der Grundlage der Programmierung ordnungsgemäß für eine der drei Lösungsalternativen. Der Halter bzw das autonome Lenk- und Fahrsystem befindet sich aber in einer Triage-Situation. Diese könnte als ein unabwendbares Ereignis qualifiziert werden und damit eine Ausnahme von der Haftung des EKHG begründen: Unabwendbar ist ein Ereignis gem § 9 Abs 2 EKHG nämlich etwa dann, *„wenn es auf das Verhalten des Geschädigten, [oder] eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten [...] zurückzuführen ist“*. Im vorliegenden Fall kann der Halter des autonomen Fahrzeuges die Triage-Situation selbst bei größtmöglicher Sorgfalt nicht abwenden und sie ist *„auf das Verhalten des Geschädigten“* und zugleich auf das Verhalten *„eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten“* zurückzuführen.²³ Allerdings verwirklicht sich in diesem Fall – je nach gewählter Handlungsalternative – die sog außergewöhnliche Betriebsgefahr. Der Gesetzgeber schildert in den Gesetzesmaterialien aus dem Jahre 1958 den Fall, dass ein Fußgänger auf die Straße stürzt und der Autofahrer das Lenkrad *„jäh zur Seite verreißt“* und dadurch einen anderen Menschen überfährt. In diesem Fall verwirklichte sich die *„außergewöhnliche Betriebsgefahr des motorisierten Verkehrs“*; denn würde das schwere Auto nicht mit so großer Geschwindigkeit fahren, dann würde ein *„jähes Verreißen“* des Lenkrades, nicht dazu führen, dass ein anderer Mensch geschädigt wird. Demnach haftet der Halter in dem von den Gesetzesmaterialien geschilderten Fall für den eingetretenen Schaden nach dem EKHG.²⁴ Natürlich hatte der Gesetzgeber bei Erlass des EKHG im Jahr 1958 KI-Systeme wohl noch nicht vor Augen. Wendet man diesen ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers aber auf den Eingangsfall an, haftet der Halter grds nach dem EKHG, wenn das KI-System des Fahrzeuges weglentkt und das am Gehsteig spazierende Pärchen – anstelle des auf die Straße laufenden Kindes – überfährt. Gegenüber dem Pärchen verwirklicht

23 § 9 Abs 2 EKHG, BGBl. Nr. 48/1959 idgF.

24 ErläutRV 470 BlgNR 8. GP 10 f.

sich die außergewöhnliche Betriebsgefahr iSv § 9 Abs 2 EKHG; nicht aber gegenüber dem Kind.

Bereits 1958 gab es Einwände gegen die Nichtverwirklichung der außergewöhnlichen Betriebsgefahr als Voraussetzung für die Haftungsbefreiung. So wurde befürchtet, dass Kraftfahrer in Zukunft eine Interessenabwägung vornehmen würden und, um in den Genuss der Haftungsbefreiung zu kommen, eher den auf die Straße gefallenen Fußgänger überfahren könnten als eine Notbremsung einzuleiten oder das Auto zu verreißen.²⁵ Dieser Einwand wurde aber vom Gesetzgeber als „nicht stichhaltig“ abgetan, weil eine solche Abwägung zeitlich nicht möglich wäre und das Verreißen eine instinktive Abwehrmaßnahme sei.²⁶ Dieses Argument kann hinsichtlich autonomer Fahrzeuge freilich nicht aufrechterhalten werden: KI-Systeme sind bereits dazu in der Lage, solche Entscheidungen bei entsprechender Programmierung binnen Millisekunden zu treffen. Um eine Haftung zu vermeiden, könnten autonome Fahrzeuge also durchaus so programmiert werden, dass sie in der Triage-Situation im Ausgangsfall nicht ausweichen und das Pärchen überfahren, sondern das auf die Straße laufende Kind. Naturgemäß müsste auch eine Notbremsung eingeleitet werden, um die Aufprallgeschwindigkeit soweit als möglich zu minimieren – dadurch würde die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt eingehalten und der Halter des autonomen Fahrzeuges würde nicht haften.

3. Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Haftungsregime des österreichischen EKHG weitgehend bereits auf die technischen Entwicklungen im Verkehr vorbereitet ist. Wenn ein Unfall beim Betrieb eines autonomen Kraftfahrzeuges passiert, haftet der Halter. Die Haftungsbefreiung gem § 9 EKHG wird in den durch die Benutzung autonomer Kfz neu auftretenden Fällen nur selten zur Anwendung kommen. Geschehen Unfälle, die auf Probleme infolge der Autonomisierung des Kfz zurückzuführen sind, dann wird die Sphäre des Halters wohl kaum mangelfrei sein, sodass kein unabwendbares Ereignis vorliegt.

25 ErläutRV 470 BlgNR 8. GP 10 f.

26 ErläutRV 470 BlgNR 8. GP 10 f.

IV. Verschuldenshaftung nach dem ABGB

Wenn der eingetretene Schaden die Haftungshöchstbeträge des EKHG übersteigt²⁷ oder Personen geschädigt werden, gegenüber welchen die Anwendbarkeit des EKHG ausgeschlossen ist,²⁸ dann kommt eine Gefährdungshaftung nach dem EKHG nicht in Betracht. Naturgemäß sind auch nicht nur mit KI ausgestattete Kraftfahrzeuge bei schadensgeneigten Tätigkeiten im Einsatz, sondern (primär) andere KI-Systeme, die von vornherein nicht dem Anwendungsbereich des EKHG unterliegen.

Die Haftung des Nutzers von KI-Systemen wird sich demnach zumeist nach den allgemeinen zivilrechtlichen Schadenersatzregeln richten. Hier gilt *casum sentit dominus* – den Zufall trägt der Eigentümer. Es braucht immer eine ausreichende Rechtfertigung für die Verlagerung des Schadens vom Geschädigten auf den Schädiger. Im ABGB ist das ein objektiv sorgfaltswidriges (rechtswidriges) und subjektiv vorwerfbares (schuldhaftes) menschliches Verhalten. Wenn der Nutzer eines autonomen Fahrzeuges also zB die Sensoren vor der Fahrt nicht ordnungsgemäß auf Verschmutzungen prüft, kommt eine Verschuldenshaftung nach dem ABGB in Betracht. Der Fahrer hat sich durch das Nichtprüfen²⁹ objektiv sorgfaltswidrig verhalten. Aber in vielen, wenn nicht sogar der Mehrzahl von Fällen wird sich der Endnutzer eben nicht selbst objektiv sorgfaltswidrig verhalten haben: Ist die Software etwa aufgrund eines Programmierfehlers fehlerhaft und bremst das autonome Auto deshalb abrupt und ohne Grund ab und kommt es infolgedessen zu einem Auffahrunfall, dann hat der Fahrer selbst nicht objektiv sorgfaltswidrig gehandelt. Vom durchschnittlichen PKW-Lenker wird man nicht erwarten können, dass er die Software auf Programmierungsfehler prüft. Ganz allgemein wird sich der Endnutzer bei Fehlleistungen der KI, die etwa auf einem Softwarefehler basieren, im Regelfall nicht selbst objektiv sorgfaltswidrig verhalten haben – entwickelt und programmiert wurde die Anwendung schließlich von einem Dritten.³⁰ Dieser ist dem KI-Nutzer nach hA auch weder als Erfüllungsgehilfe gem

27 §§ 3 f. EKHG, BGBl. Nr. 48/1959 idgF.

28 §§ 15 f. EKHG, BGBl. Nr. 48/1959 idgF.

29 Eine solche Prüfpflicht ergibt sich etwa aus § 102 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idgF.

30 Siehe nur *Eustachio*, *Automatisiert* (Fn. 16), 509 (510 f.); *Harnoncourt*, *Haftungsrechtliche Aspekte* (Fn. 16), 546 (548); *Windsteiger*, *Autonomes Fahren* (Fn. 14) S. 22 ff.

§ 1313a ABGB noch als Besorgungsgehilfe gem § 1315 ABGB zuzurechnen.³¹ Die Verschuldenshaftung kann bei KI *de lege lata* also nur greifen, wenn der Nutzer oder eine ihm zurechenbare Person tatsächlich selbst objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat, wenn das KI-System also bspw mangelhaft gewartet oder überwacht wurde.

1. Analogie zur Gehilfenzurechnung gem §§ 1313a, 1315 ABGB

Dieses Problem ist nicht neu. Tatsächlich gibt es seit den 1980er-Jahren Überlegungen zur Verschuldenshaftung für sog technische Hilfsmittel – damals ging es primär um Bankbetriebsstörungen im elektronischen Zahlungsverkehr.³² Und damals wie heute³³ gab es Rufe nach einem eigenen verschuldensunabhängigen Haftungsregime für Hardware und Software, insbesondere solche, die weitgehend selbstständig agieren kann. Diese Rufe wurden aber bisher nicht erhört. Deshalb wird immer wieder eine Analogie zur Gehilfenzurechnung gem §§ 1313a und 1315 ABGB vorgeschlagen, um eine Haftung für technische Hilfsmittel zu begründen.³⁴ Dieser Ansatz findet sich auch in einem 2005 von *Griss, Kathrein* und *Koziol* präsentierten Entwurf zu einem neuen Schadenersatzrecht³⁵ und wird auch zum deutschen Recht von einem Teil der Lehre vertreten.³⁶ Eine unmittelbare Anwendung der Gehilfenzurechnung auf KI-Systeme kommt eindeutig nicht in Betracht; schließlich stellt das ABGB auf den Einsatz von Hilfspersonen – also Menschen – und nicht von sachlichen Hilfsmitteln ab.

31 Vgl. statt vieler *R. Reischauer* in: Rummel (Hrsg.), ABGB, 3. Aufl., Wien 2007, § 1295 Rn. 35 ff., 40 ff. mwN.

32 *C. Freudenthaler*, Die Giroüberweisung beim Online Banking – Rechtliche Einordnung und Haftungsfragen, Wien 2009, S. 178 ff; *G. Graf*, Rechtsfragen des Telebanking – Rechtsgutachten erstattet im Auftrag der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, Wien 1997; *H. Köhler*, Die Problematik automatisierter Rechtsvorgänge, insbesondere von Willenserklärungen, AcP 182, 126; *H. Koziol* in: *Apathy/Iro/Koziol* (Hrsg.), Österreichisches Bankvertragsrecht, Bd. III, 2. Aufl., Wien 2017, Rn. 1/161 mwN.

33 Siehe nur *G. Spindler*, Roboter, Automation, künstliche Intelligenz, selbst-steuernde Kfz – Braucht das Recht neue Haftungskategorien? Eine kritische Analyse möglicher Haftungsgrundlagen für autonome Steuerungen CR 2015, 766 (775) mwN.

34 *H. Koziol*, Die Haftung der Banken bei Versagen technischer Hilfsmittel, ÖBA 1987, 3 ff.

35 *I. Griss/G. Kathrein/H. Koziol* (Hrsg.), Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, Wien 2006.

36 Siehe etwa *M. Wolf* in: *Soergel* (Hrsg.), Kommentar zum BGB, 12. Aufl., 1990, § 278 Rn. 25.

Als Argument für eine analoge Anwendung der Gehilfenzurechnung wird insb vorgebracht, dass die Ratio der Gehilfenhaftung auch beim Einsatz von technischen Hilfsmitteln greift: Der „Geschäftsherr“ bedient sich technischer Hilfsmittel zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten und damit in Verfolgung eigener Interessen und er gliedert die Hilfsmittel in seine eigene Sphäre ein. Wer seinen wirtschaftlichen Nutzen und seine wirtschaftlichen Chancen durch technische Hilfsmittel erhöht, soll auch für Schäden haften, die durch den Einsatz der technischen Hilfsmittel anstelle der eigenen Durchführung oder des Einsatzes von menschlichen Gehilfen entstehen.³⁷

Außerdem wird angeführt, dass sich im vertraglichen Bereich die Stellung des Gläubigers durch die Beiziehung von technischen Hilfsmitteln anstelle von menschlichen Gehilfen stark verschlechtern würde, wenn der Schuldner nicht für das Fehlverhalten der technischen Hilfsmittel haftet. Beim Versagen von KI-Systemen stünde dem geschädigten Gläubiger kein Ersatzanspruch zu, weil ein Anspruch gegen die KI-Anwendung selbst (noch) nicht in Betracht kommt und ein fehlerhaftes menschliches Verhalten dem Geschäftsherrn in aller Regel nicht zugerechnet werden könne oder kausal sei. Auch im deliktischen Bereich wird argumentiert, dass es im Regelfall kein menschliches Verhalten gibt, das zurechenbar wäre.³⁸ Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass – selbst bei Zulässigkeit einer Analogie zur Gehilfenzurechnung – im deliktischen Bereich sehr wohl ein fehlerhaftes menschliches Verhalten vorausgesetzt wird: Gem § 1315 ABGB haftet der Geschäftsherr nur für „untüchtige“ oder „wissentlich gefährliche“ Gehilfen. Zieht der Geschäftsherr eine KI-Anwendung heran, die erkennbar von vornherein nicht dazu geeignet ist, die Funktion auszuüben, für die sie eingesetzt werden soll, liegt ebendarin ein eigenständiges objektiv sorgfaltswidriges menschliches Verhalten. Einzige zusätzliche Voraussetzung zur Gehilfenhaftung gem § 1315 ABGB ist, dass die „Untüchtigkeit“ der KI-Anwendung zumindest erkennbar sein musste. Durch Einsetzen einer „untüchtigen“ KI handelt der Mensch selbst objektiv sorgfaltswidrig. Dasselbe gilt bei einer „wissentlich gefährlichen“ KI-Anwendung: Wird eine autonome Fahrsoftware genutzt, die bekanntlich noch nicht ausgereift und deshalb stark unfallgeneigt ist, dann begründet das ein objektiv sorgfaltswidriges menschliches Verhalten. Der Bedarf für und der Mehrwert von

37 H. Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht, Bd. II, 3. Aufl., Wien 2018, Rn. D/5/4.

38 Griss/Kathrein/Koziol (Hrsg.), Entwurf (Fn. 34), S. 5.

der analogen Anwendung der Gehilfenzurechnung im deliktischen Bereich erschließt sich daher nicht.

Reischauer kritisiert auch die analoge Anwendung der Gehilfenzurechnung auf technische Hilfsmittel im vertraglichen Bereich. Durch eine Haftung für technische Hilfsmittel würde ein Ungleichgewicht in der vertraglichen Haftung entstehen.³⁹ Nach hA und stRsp werden die Lieferanten von Vorprodukten einem Werkhersteller nicht als Erfüllungsgehilfen gem § 1313a ABGB zugerechnet.⁴⁰ In der Regel werden nämlich technische Hilfsmittel von Dritten und nicht vom Werkhersteller selbst hergestellt. Zieht man nun bei einem Werkvertrag, der mittels technischer Hilfsmittel erfüllt wird, eine Analogie zu § 1313a ABGB, dann würde der Werkhersteller für das technische Hilfsmittel und damit auch für eine fehlerhafte Herstellung durch den Produzenten haften. Im vergleichbaren Fall, dass der Werkhersteller einen Teil des Produkts von einem Vorlieferanten herstellen lässt, haftet er hingegen für die Mangelhaftigkeit des Vorprodukts nicht. *Reischauer* lehnt die Gleichstellung von technischen Hilfsmitteln zu Gehilfen daher ab.⁴¹ ME könnte eine unterschiedliche Behandlung von Vorprodukt und technischem Hilfsmittel allenfalls auf den Gedanken der Verantwortlichkeit für die eigene Sphäre gestützt werden. Das Vorprodukt wird von einem selbständigen Unternehmer hergestellt und grds nur soweit es weiterverarbeitet vom Werkhersteller geprüft werden muss, trifft den Werkhersteller die Verantwortung für dieses Vorprodukt. Im Gegensatz dazu wird ein technisches Hilfsmittel dauerhaft in den Betrieb eingebunden; der Geschäftsherr hat also die alleinige Herrschaftsmacht darüber.

2. Gefährdungshaftung für technische Hilfsmittel

Tatsächlich hat der Gesetzgeber in neuerer Zeit schon eine verschuldensunabhängige Haftung bei automationsunterstützter Datenverarbeitung eingeführt: Nach § 89e GOG⁴² haftet der Bund für Fehler, die durch IT-Ein-

39 *Reischauer*, ABGB (Fn. 30), Vor §§ 1293 ff Rz 13, § 1295 Rn. 40, § 1298 Rn. 19a.

40 Siehe nur OGH 30.05.1994, 1 Ob 564/94 = JBl 1995, 177; OGH 10.02.2004, 1 Ob 265/03g = JBl 2004, 648 (*M. Lukas*); OGH 22.11.2005, 1 Ob 113/05g; *Koziol*, Haftpflichtrecht (Fn. 36), Rn. D/2/36; *E. Karner/H. Koziol*, Mangelfolgeschäden in Veräußerungsketten. Am Beispiel der Aus- und Einbaukosten, Wien 2012, S. 45.

41 *Reischauer*, ABGB (Fn. 30), Vor §§ 1293 ff Rz 13, § 1295 Rn. 40, § 1298 Rn. 19a.

42 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl. Nr. 1896/217 idgF. Ähnliche Bestimmungen sind auch in § 15 Abs 6 OGHG, § 3b Abs 2 SDG und § 34b Abs 1 StAG zu finden.

satz bei gerichtlichen Geschäften, einschließlich der Justizverwaltungsgeschäfte und öffentlichen Registern, entstehen. Die Haftung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Schaden „durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht.“⁴³ Die österreichische Rechtsordnung normiert also bereits – zumindest in den engen Grenzen der staatlichen Verwaltung – eine Haftung für technische Hilfsmittel, wenn durch sie die menschlichen Gehilfen ersetzt werden. Dasselbe ist etwa in § 91b Abs 8 GOG und § 140j NO⁴⁴ für Fehler bei der Führung von bestimmten Registern und Archiven vorgesehen. Diese Bestimmungen zieht *Koziol* heran, um die analoge Anwendung von §§ 1313a, 1315 ABGB auf technische Hilfsmittel zu begründen.⁴⁵ ME ist das aber kein taugliches Argument für die Analogie: In §§ 89e Abs 1 GOG, § 91b Abs 8 GOG und § 140j NO hat der Gesetzgeber schließlich keine Haftung für technische Hilfsmittel als Gehilfen iSd §§ 1313a, 1315 ABGB vorgesehen. Vielmehr hat er sich in diesem Bereich bewusst für eine Gefährdungshaftung mit dem Ausnahmetatbestand des unabwendbaren Ereignisses entschieden und hat eben nicht die analoge Anwendung der Gehilfenzurechnung angeordnet.

Auch eine Gesamtanalogie auf der Grundlage von § 89e Abs 1 GOG, § 91b Abs 8 GOG und § 140j NO ist wohl abzulehnen. So ist angesichts der ausdrücklichen Anordnung einer Haftung für technische Hilfsmittel in der staatlichen Verwaltung zu bezweifeln, dass im allgemeinen Zivilrecht eine planwidrige – vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte – Lücke vorliegt. Die Gefährdungshaftung für technische Hilfsmittel in der staatlichen Verwaltung sollte „dem mit einem Einsatz von Computern in der Gerichtsbarkeit bei manchen verbundenen Unbehagen“ Rechnung tragen.⁴⁶ Dieses Telos lässt sich aber nicht auf das allgemeine Zivilrecht übertragen. Sogar ist es zumindest zweifelhaft, ob die Bestimmungen der §§ 89e Abs 1 GOG, § 91b Abs 8 GOG und § 140j NO eine taugliche Analogiebasis darstellen. Mit *Freudenthaler* erscheint bereits das Vorliegen einer planwidrigen Gesetzeslücke fraglich.⁴⁷

43 § 89e Abs 1 S 2 GOG.

44 Notariatsordnung (NO), RGebl. Nr. 1871/75 idgF.

45 *Koziol*, Haftpflichtrecht (Fn. 36), Rn. D/5/6.

46 *G. Kodek* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), 2. Aufl., Wien 2014, § 251 ZPO Rn. 21.

47 *C. Freudenthaler*, Haftung für „technische Hilfsmittel“ wie für Erfüllungsgehilfen?, ÖJZ 2011, 801 ff.

3. Resümee

Wie der BGH zu Recht bereits erkannt hat, wäre „[e]in allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden [...] utopisch“.⁴⁸ Grundsätzlich gilt *casum sentit dominus* – den Zufall trägt der Eigentümer. Es braucht immer eine ausreichende Rechtfertigung für die Verlagerung des Schadens vom Geschädigten auf den Schädiger.⁴⁹ Die analoge Anwendung der Gehilfenzurechnung erscheint mir nicht als stringenter Haftungsansatz. Im Gegensatz zu Menschen – „echten“ Gehilfen iSd §§ 1313a, 1315 ABGB – handeln KI-Systeme auf der Grundlage ihrer Programmierung und vorgegebener Daten ohne Verantwortungsbewusstsein. Im Unterschied zu früheren IT-Systemen sind KI-Systeme zwar dazu in der Lage, zu „lernen“ und ihre Verhaltensweisen anzupassen. Das führt dazu, dass sich das Verhalten der künstlichen Intelligenz zum Teil nicht mehr genau vorhersagen lässt.⁵⁰ Trotzdem fehlt es aktuellen KI-Systemen noch an einer freien Willensbildung, wie sie Menschen zu eigen ist. Dass sich das in Zukunft ändern könnte, steht außer Frage. Aktuell sind KI-Systeme aber wohl noch als bloße technische Hilfsmittel einzustufen, für deren Fehlerhaftigkeit der Nutzer gem §§ 1293 ff. ABGB nur dann haftet, wenn er die Fehlerhaftigkeit zB durch nicht ordnungsgemäße Wartung und falsche Verwendung verursacht hat oder sie zumindest für ihn erkennbar war.

Im einleitenden Gedankenexperiment hat sich der Fahrer des autonomen Fahrzeuges in keiner Weise objektiv sorgfaltswidrig verhalten. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte war das autonome Fahrsystem hinreichend sicher und wurde ordnungsgemäß gewartet. Natürlich würde die Alternative des Verreisens und Auf-den-Gehsteig-Fahrens, wo das Pärchen spaziert, einen Verstoß gegen die StVO begründen.⁵¹ Insofern läge grds ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten in Form von einer Schutzgesetzverletzung vor. Dieses Verhalten wäre aber wohl aufgrund eines übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes nicht subjektiv vorwerfbar; das Verschulden wäre zu

48 BGH VI ZR 19/74; VI ZR 311/11

49 W. Wilburg, Die Elemente des Schadensrechts, Marburg 1941, S. 28 ff u. 101 ff

50 Eingehend dazu siehe S. Gleß/T. Weigend, Intelligente Agenten und das Strafrecht, ZStW 2014, 561 (564 f.)

51 § 8 Abs 4 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

verneinen und es käme in diesem Fall zu keiner Haftung des Fahrers des autonomen Fahrzeuges.⁵²

V. Produkthaftung: Auf Expansionskurs

Bei KI-Systemen gibt es naturgemäß einen Hersteller, zB den Entwickler einer Software, einen Inverkehrbringer oä. Dementsprechend kommt als Haftungsansatzpunkt auch die Produkthaftung⁵³ in Betracht.

Produkt iSv § 4 PHG⁵⁴ ist aber nur eine bewegliche körperliche Sache. Es ist deshalb ganz stark umstritten, ob KI-Systeme – als Software – vom Anwendungsbereich des aktuell in Geltung stehenden PHG umfasst sind oder nicht. Ein Teil der Lehre bejaht das, sofern die Software in irgendeiner Form verkörperlicht ist, also zB auf einem Datenträger geliefert wird oder wenn körperliche Sachen durch elektronische Impulse des KI-Systems gesteuert werden.⁵⁵ Wenn eine fehlerhafte Software als Bestandteil eines Endprodukts einen Schaden verursacht, dann solle der Endhersteller unproblematisch haften. Dieser hat schließlich ein fehlerhaftes Endprodukt hergestellt; ob der Fehler des Endproduktes nun auf die Software oder andere Ursachen zurückzuführen ist, sei irrelevant.⁵⁶ Allgemein gibt es in der Literatur viele Ansätze, um doch eine Haftung der Hersteller von KI-Systemen nach dem PHG zu begründen.⁵⁷

Nach der neuen Produkthaftungsrichtlinie⁵⁸ wird sich dieses Problem aber nicht mehr stellen. Der Produktbegriff wird ausgeweitet: Die neue Produkthaftungsrichtlinie sieht explizit vor, dass auch unkörperliche Sa-

52 Näher zum entschuldigenden Notstand siehe S. Seiler in: Birkbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold (Hrsg.), StGB - Strafgesetzbuch: Praxis-kommentar, I. Lfg, Wien 2017, § 10 StGB Rn. 1 ff.

53 Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. L 210 vom 7. August 1985, S. 29, idgF.

54 Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz, PHG), BGBl. Nr. 99/1988 idgF.

55 W. Posch / U. Terlitz in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar, Bd. 115, 2022, § 4 PHG Rn. 16 ff. mwN.

56 Ch. Rabl, Produkthaftungsgesetz (2016) Rn. 54 ff.

57 Siehe nur Ch. Denkmaier, Produkthaftung und Digitalisierung, Wien 2023, S. 48 ff. mwN.

58 Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates, ABl. L 2853 vom 18. November 2024.

chen, wie Software, unter den Produktbegriff fallen. Nach dieser Neufassung lässt sich eine Herstellerhaftung für KI-Systeme also gut begründen, sofern ein Produktfehler vorliegt, der kausal für den Schaden war.

Im einleitenden Gedankenexperiment liegt ein solcher Produktfehler eben nicht vor – das Produkt bietet genau die Sicherheit, die es laut Algorithmus und Produktwerbung bieten soll. Nach dem Produkthaftungsrecht käme hier also eine Haftung nicht in Betracht, auch nicht nach der Neufassung der Produkthaftungsrichtlinie.

Angemerkt sei, dass die neue Produkthaftungsrichtlinie einige Beweiserleichterungen beinhaltet. Das Hauptproblem – die Nachweisbarkeit der Fehlerhaftigkeit des Produktes – wird durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen der Hersteller bzw Inverkehrbringer (Art 8) und durch eine Vermutungsregelung über die Fehlerhaftigkeit des Produktes (Art 9) entschärft. Ähnliches sieht auch die KI-Haftungsrichtlinie vor – ein ganz neues, eigenständiges Regelwerk der EU zur künstlichen Intelligenz (näher dazu unter VI.).

VI. Neuer Regulierungsansatz: KI-Haftungsrichtlinie

Anlässlich der erstmaligen Regulierung von künstlicher Intelligenz auf unionsrechtlicher Ebene mit dem AI-Act⁵⁹ ist die Europäische Kommission auch zu dem Schluss gekommen, dass die aktuellen verschuldensabhängigen Haftungsregeln der Mitgliedstaaten für KI-Systeme nicht geeignet sind. Die mitgliedstaatlichen Regelungen haben nämlich gemein, dass die Geschädigten eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung einer Person nachweisen müssen, die den Schaden verursacht hat.⁶⁰ Dass ein solcher Nachweis im Regelfall sehr schwierig ist, wurde bereits oben unter IV. dargelegt. Im Windschatten des AI-Acts sollte deshalb ein Regelwerk entstehen, das dieses Problem entschärft: die KI-Haftungsrichtlinie.⁶¹ Diese Richtlinie sollte nur außervertragliche, verschuldensabhängige Schadener-

59 Näher dazu unter II.

60 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM (2022) 496 final (im Folgenden: KI-Haftungsrichtlinie), S. 1 ff.

61 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM (2022) 496 final (im Folgenden: KI-Haftungsrichtlinie); Proposal for a Directive of the European Parliament and of the

satzansprüche regeln und deshalb primär im Deliktsrecht zu Veränderungen führen. Die KI-Haftungsrichtlinie sieht Beweiserleichterungen vor, um die Position der Geschädigten zu verbessern.

Anlass für den Erlass von spezifischen Haftungsregeln für künstliche Intelligenz ist das Phänomen, dass KI-Systeme ohne menschliche Aufsicht funktionieren und im Einzelfall Ergebnisse erzeugen können, die nicht vorhersehbar oder nachvollziehbar sind („*Blackbox-Effekt*“).⁶² Dieser Nachweis ist allerdings zwingende Voraussetzung für verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche nach dem geltenden Recht. Diese „*Opazität*“, wie es der Unionsgesetzgeber nennt,⁶³ also dieses Maß an Undurchsichtigkeit und Unvorhersehbarkeit bedingt durch die Autonomie von KI macht die Einführung von leicht abgeänderten Haftungsregeln notwendig.

1. Offenlegungsanspruch der Geschädigten gem Art 3

Art 3 der KI-Haftungsrichtlinie sieht eine Offenlegungspflicht der Betreiber von sog Hochrisiko-KI-Systemen vor. Nach Art 3 der KI-Haftungsrichtlinie soll Geschädigten das Recht zukommen, Informationen zu einem Hochrisiko-KI-System zu erhalten, das im Verdacht steht, einen Schaden verursacht zu haben. Zu beachten ist, dass dieser Offenlegungsanspruch grds nur für Hochrisiko-KI-Systeme gilt. Hinsichtlich der Definition dieses Begriffs verweist der Entwurf der KI-Haftungsrichtlinie auf den AI-Act. Gem Art 6 iVm Anhang I des AI-Acts handelt es sich dabei um KI, die als Sicherheitskomponente in regulierten Produkten (zB medizinischen Geräte, Fahrzeugen oder Maschinen) integriert ist. Zudem gelten eigenständige KI-Systeme, die in bestimmten Bereichen eingesetzt werden, als hochriskant. Dazu gehören ua biometrische Systeme, Systeme zur Verwaltung kritischer Infrastrukturen und Systeme, die am Arbeitsmarkt, in der Strafverfolgung und der Justiz eingesetzt werden. Das heißt, der Offenlegungsanspruch gilt

Council on adapting non-contractual civil liability rules to artificial intelligence (AI Liability Directive) - Updated version in light of changes in the AI Act. ST 12523/2024 INIT. Der Richtlinienentwurf wurde nach Abschluss der Bearbeitung dieses Beitrags zurückgezogen – siehe Annexes to the Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Commission work programme 2025, COM (2025) 45 final, Annex IV No. 32.

62 COM (2022) 496 final, S. 1 f.

63 ErwGr 61 u. 72 AI-Act.

nur für jene KI-Systeme, die aufgrund ihres potenziellen Einflusses auf die Sicherheit oder die Grundrechte von Menschen als besonders risikobehaftet eingestuft werden.⁶⁴

Gem Art 3 der KI-Haftungsrichtlinie soll einem potentiellen Geschädigten das Recht zukommen, Informationen zu einem Hochrisiko-KI-System einzuholen, das einen Schaden verursacht haben könnte. Voraussetzung für eine entsprechende gerichtliche Anordnung zur Vorlage solcher Informationen ist, dass der Geschädigte 1. die Plausibilität seines Schadenersatzanspruches ausreichend belegen kann und 2. der Betreiber des KI-Systems einem entsprechenden vorgelagerten Ersuchen des Geschädigten nicht nachgekommen ist. Bemerkenswert ist, dass dieses Auskunftsrecht keinen anhängigen Rechtsstreit erfordert – es muss noch keine Klage erhoben worden sein.

Kommt der Betreiber des KI-Systems auch der gerichtlichen Anordnung nicht nach, dann sieht Art 3 Abs 5 eine widerlegbare Vermutung für die „Nichteinhaltung der einschlägigen Sorgfaltspflicht“ vor. Das heißt, das nationale Gericht muss dann annehmen, dass der Betreiber der KI gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen hat, die vor dem eingetretenen Schaden schützen soll.

Wenn bereits ein Verfahren anhängig ist, gilt Abs 2. Dieser verlangt für eine gerichtliche Anordnung zur Vorlage von Informationen, dass der Kläger „alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, um die einschlägigen Beweise zu erlangen“. Das ist ein weitaus höherer Maßstab als eine schlichte Anfrage, wie sie in Abs 1 von einem potentiellen Geschädigten, der noch nicht geklagt hat, gefordert wird.

Art 3 greift eine relativ neue Entwicklung im europäischen Zivilprozessrecht auf – die Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten vor dem Prozess. Solche Pflichten finden sich auch in der Durchsetzungsrichtlinie⁶⁵ und der Richtlinie über Schadenersatz im Wettbewerbsrecht⁶⁶. Abgesehen davon ist so ein Instrument dem kontinentaleuropäischen Zivilprozessrecht bisher

64 Näher dazu siehe C. Wendehorst/B. Nessler/A. Aufreiter/G. Aichinger, „KI-Systeme“ (Fn. 12), 605.

65 Art 4 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157 vom 30. April 2004, S. 45.

66 Art 6 und 7 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach innerstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. L 349 vom 5. Dezember 2014, S. 1.

fremd. Natürlich gibt es einen allgemeinen Standard für die Zusammenarbeit bei der Vorlage von Beweismitteln, aber solche Mitwirkungspflichten gelten grds nur im Prozess, und es ist im Allgemeinen erforderlich, bestimmte Beweisthemen oder Beweismittel zu benennen, die vorzulegen oder näher zu behandeln sind.⁶⁷ Art 3 der KI-Haftungsrichtlinie wurde deshalb von Kritikern bereits mit dem „Discovery“-Verfahren im US-amerikanischen Recht und dem Grundsatz der vorprozessualen Offenlegung im Common Law verglichen.⁶⁸ Zu beachten ist aber, dass die KI-Haftungsrichtlinie diese Offenlegungspflicht ohnehin auf das „erforderliche“ und „verhältnismäßige“ Maß beschränkt. Auch die Einhaltung von Geschäftsgeheimnissen und der Schutz vertraulicher Informationen sollen durch die nationalen Umsetzungsnormen entsprechend sichergestellt werden. Aus diesem Grund erscheint die Regelung von Art 3 nicht exzessiv. Übermäßige Anfragen können gem Art 3 Abs 4 durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit abgewehrt werden. ME ist die Einführung einer Vermutung für ein Fehlverhalten tatsächlich notwendig, um einen Beweisnotstand der Geschädigten abzuwenden und die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen gegen KI-Betreiber sicherzustellen. Sie schafft auch zusätzliche Anreize, die Dokumentationsstandards des AI-Acts einzuhalten und KI-Systeme transparenter zu gestalten.

Es lässt sich natürlich (rechtspolitisch) diskutieren, ob die Verletzung einer (vor)prozessualen Pflicht die Annahme eines schädigenden Fehlverhaltens rechtfertigt – schließlich ist das Unrecht der nicht-erfolgten Offenlegung ein völlig anderes als eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen.⁶⁹ Darauf soll aber an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, zumal dieses Phänomen wohl ganz allgemein beim Normieren einer Beweislastumkehr auftreten kann.

Auch stellt sich die Frage, wie mit den Betreibern des KI-Systems umzugehen ist, wenn sie schlicht und ergreifend nicht über die entsprechenden Protokollierungssysteme verfügen und deshalb keine Informationen haben, die sie vorlegen könnten. In diesem Fall müsste man wohl davon ausgehen,

67 Etwa § 184 des Gesetzes vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl. Nr. 113/1895 idgF.

68 Für eine umfassende Analyse dazu siehe G. Spindler, Die Vorschläge der EU-Kommission zu einer neuen Produkthaftung und zur Haftung von Herstellern und Betreibern Künstlicher Intelligenz, CR 38 (2022), 689 (704).

69 D. Messner-Kreuzbauer/J. Pehm, Taming AI Through Presumptions: a Softer Approach to Tort Law Harmonisation? ZEuP 2024, 161 (171).

dass die Betreiber ihre Offenlegungspflicht durch ein vorgelagertes Versäumnis – etwa durch das Nichteinführen hinreichender Protokollierungssysteme – verletzt haben. Dennoch sollte nicht jede minimale Verletzung von Dokumentationspflichten des AI-Acts die Beweislastumkehr von Art 3 der KI-Haftungsrichtlinie auslösen. Das ginge viel zu weit. Im Einzelfall sollte das abhängig von der zu erwartenden Relevanz der Dokumentation und der Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Fehlverhaltens gemacht werden.⁷⁰

Auch Lenk- und Bremssysteme, wie jene im Eingangsbeispiel, könnten als Hochrisiko-KI-Systeme qualifiziert werden und damit von der Offenlegungspflicht umfasst sein.⁷¹ Insgesamt könnte die Offenlegungspflicht den von Hochrisiko-KI-Systemen Geschädigten ein wirksames Instrument an die Hand geben, um ihre Schadensersatzansprüche überhaupt geltend machen zu können. Die Erleichterung des Zugangs zu Beweismitteln erscheint als geeignetes Mittel, um die Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen zu ermöglichen, die sonst aufgrund der fehlenden Transparenz und der hohen Autonomie von KI-Systemen problematisch wäre.

2. Kausalitätsvermutung gem Art 4

Mit Art 4 der KI-Haftungsrichtlinie soll überdies eine „*Beweislastumkehr*“ für die Kausalität eingeführt werden. Die Kausalitätsvermutung von Art 4 Abs 1 der KI-Haftungsrichtlinie soll grds für alle KI-Systeme gelten. Handelt es sich bei dem „*verdächtigen*“ KI-System nicht um ein Hochrisiko-KI-System, wird die Kausalitätsvermutung nur angewendet, wenn es für den Kläger übermäßig schwierig ist, den ursächlichen Zusammenhang nachzuweisen (Art 4 Abs 5).

Voraussetzung für die Kausalitätsvermutung nach Art 4 ist, dass 1. nachgewiesen wird, dass der KI-Betreiber gegen eine unionsrechtliche oder nationale Sorgfaltspflicht verstoßen hat, die vor dem eingetretenen Schaden schützen soll. Der Kläger muss also nachweisen, dass der Beklagte sich rechtswidrig verhalten hat. Außerdem muss 2. „*nach vernünftigem Ermessen*“ davon auszugehen sein, dass dieses Fehlverhalten den Output des KI-Systems oder das Versagen des KI-Systems beeinflusst hat und 3. der

70 Messner-Kreuzbauer/Pehm, Taming AI (Fn. 68), 173 f; Siehe dazu auch *Expert Group on Liability and New Technologies*, Liability for Artificial Intelligence and other emerging digital technologies, Publications Office of the European Union, 2019, S. 52.

71 Art 6 Abs 1 iVm Art 3 Z 14 und Anhang I Abschnitt B Nr. 19 AI-Act.

Output bzw das Nichthandeln des KI-Systems muss kausal für den Schaden gewesen sein.

Der Mehrwert der sog Beweislastumkehr beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreicht, dass das objektiv sorgfaltswidrige Verhalten des KI-Betreibers zum schädigenden Output des KI-Systems geführt hat. Wird beispielsweise ein KI-gesteuerter Staubsauger „verdächtig“, einen Brand verursacht zu haben, könnten sich die Geschädigten nicht direkt auf die Vermutung berufen – selbst wenn sie beweisen, dass der Benutzer des Saugroboters die Herstelleranweisungen fahrlässig nicht befolgt hat. Vielmehr müssten sie zunächst glaubhaft machen, dass der Brand tatsächlich durch eine Leistung des Geräts verursacht wurde, zB durch Überhitzung infolge ungewöhnlich langen und häufigen Putzeinsätzen. Die Vermutung nach Art 4 würde nur belegen, dass das Fehlverhalten des Benutzers die unnötigen Putzeinsätze des Staubsaugers verursacht hat.⁷²

Wenn der Geschädigte bereits erfolgreich das Fehlverhalten des Betreibers und einen Einfluss dieses Fehlverhaltens auf die Ergebnisse des KI-Systems nachgewiesen hat und das Ergebnis des KI-Systems den Schaden verursacht hat, dann würden die meisten Gerichte in Europa das wohl bereits als Anscheinsbeweis und damit als hinreichenden Kausalitätsnachweis akzeptieren.⁷³

Dass nicht der gesamte nachzuweisende Kausalverlauf abgedeckt ist, ist ebenso im Hinblick auf die Neufassung der Produkthaftungsrichtlinie nicht stimmig. Art 9 Abs 3 des Entwurfs der neuen Produkthaftungsrichtlinie sieht eine Beweislasterleichterung für die Kausalität vor: Wenn nachgewiesen wurde, dass das Produkt fehlerhaft war und es sich um einen Schaden handelt, der typisch für diesen Produktfehler ist, dann wird die Kausalität des Produktfehlers vermutet. Art 9 Abs 4 geht sogar noch weiter: Wenn der Nachweis des Produktfehlers oder der Kausalität des Produktfehlers für den Schaden aus technischen oder wissenschaftlichen Gründen „übermäßig schwierig“ ist, dann wird die Kausalität vermutet, wenn der Geschädigte nachweist, dass 1. das Produkt zum Schaden beigetragen hat und 2. das Produkt wahrscheinlich fehlerhaft war und/oder der Produktfehler den Schaden wahrscheinlich verursacht hat. Es wäre wohl wünschenswert, die

72 Messner-Kreuzbauer/Pehm, Taming AI (Fn. 68), 173 f.

73 Zu den Voraussetzungen des Prima-facie-Beweises siehe etwa M. Spitzer, in: Kodex/Oberhammer (Hrsg.), ZPO-ON (2023) Vor §§ 266 ff ZPO Rz. 18. Zum Anscheinsbeweis im Schadenersatzrecht R. Reischauer, ABGB (Fn.30) § 1296 Rz. 4 ff.

Beweisregeln der KI-Haftungsrichtlinie an jene des Neuentwurfs der Produkthaftungsrichtlinie anzugleichen. Ein Grund für die Divergenz dieser Regeln ist nicht ersichtlich, bezwecken doch beide Normen eine Erleichterung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Lichte der „Blackbox“-Problematik von hochkomplexen technischen Systemen.

Ein weiteres Problem: Art 4 Abs 2 und 3 sehen anspruchsvollere Voraussetzungen für die Vermutung bei Anbietern und Nutzern von Hochrisiko-KI-Systemen vor, was es paradoxerweise schwieriger macht, mit einer Klage Erfolg zu haben. Bei einem Schadenersatzanspruch gegen den Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems sind die Voraussetzungen für die Annahme eines Kausalzusammenhangs „nur“ dann erfüllt, wenn der Anbieter eine der fünf in Art 4 Abs 2 aufgeführten Pflichten verletzt hat. Diese Pflichten ergeben sich aus dem AI-Act und umfassen Regeln für die Datenverwaltung sowie Gestaltungsgrundsätze wie Transparenz, menschliche Aufsicht, Genauigkeit und Cybersicherheit. Im Falle eines Schadenersatzanspruchs gegen den Nutzer eines risikobehafteten KI-Systems sollen die Voraussetzungen für die Vermutung erfüllt sein, wenn der Nutzer das KI-System nicht gemäß der Betriebsanleitung genutzt hat, das KI-System selbst Eingaben ausgesetzt hat, die nicht dem Verwendungszweck des Systems entsprechen oder das KI-System nicht hinreichend überwacht hat. Aus der Sicht der zivilrechtlichen Haftung ist die Einschränkung der Kausalitätsvermutung für KI-Systeme mit hohem Risiko so eindeutig sinnwidrig, dass ein redaktioneller Fehler naheliegt. Schließlich ist es ein anerkannter Grundsatz, dass ein höheres Risiko eine strengere Haftung rechtfertigt, nicht eine eingeschränktere. Daher müssen auch andere Formen des Fehlverhaltens die Kausalitätsvermutung auslösen, wie es auch bei KI-Systemen mit geringem Risiko der Fall ist. Womöglich sollten damit bloß die Anforderungen des AI-Act, die nur für Hochrisiko-KI-Systeme gelten, betont werden.⁷⁴

Weder die kürzlich veröffentlichte Aktualisierung des Entwurfs der KI-Haftungsrichtlinie⁷⁵ noch das Ex-ante-Impact-Assessment, das im Auftrag des Europäischen Parlaments durchgeführt wurde,⁷⁶ gehen auf diese Problematiken ein. Es bleibt abzuwarten, ob die Kausalitätsvermutung der KI-Haftungsrichtlinie auf den gesamten Kausalverlauf erstreckt und damit

74 *Messner-Kreuzbauer/Pehm*, Taming AI (Fn. 61), 173 f.

75 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on adapting non-contractual civil liability rules to artificial intelligence (AI Liability Directive) - Updated version in light of changes in the AI Act. ST 12523/2024 INIT.

76 *P. Hacker*, Complementary impact assessment – Proposal for a directive on adapting non-contractual civil liability rules to artificial intelligence, PE 762.861.

auch an die wohl praktikablere Kausalitätsvermutung der Produkthaftungsrichtlinie angepasst wird.

3. Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umsetzung der KI-Haftungsrichtlinie mit dem Offenlegungsanspruch von Art 3 und der Kausalitätsvermutung von Art 4 eine Neuerung im österreichischen Zivil- und Zivilprozessrecht darstellen wird. Ob diese Normen wirklich zu einer Erleichterung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führen werden, bleibt abzuwarten. Zu beachten ist, dass die KI-Haftungsrichtlinie auf außervertragliche Schadenersatzansprüche beschränkt ist; im Hinblick auf vertragliche Schadenersatzansprüche bringt die Richtlinie keinerlei Neuerungen.

Für das einleitende Gedankenexperiment bringt auch die KI-Haftungsrichtlinie nichts Neues. Sie ordnet keine Gefährdungshaftung an. Es bleibt vielmehr weiterhin bei einer Verschuldenshaftung mit Beweiserleichterungen, die noch nicht völlig durchdacht erscheinen.

VII. Conclusio

Intelligente Verkehrssteuerung, autonome Trading-Software im Finanzsektor⁷⁷, KI-gestützte Gesundheitsdiagnostik, Smart Homes – künstliche Intelligenz erfasst bereits sämtliche Lebensbereiche und es ist davon auszugehen, dass KI-Systeme in Zukunft immer mehr den Weg in unseren Alltag finden werden. *De lege lata* kann das österreichische Haftungsrecht autonom handelnde KI, bei der es keine weitreichenden Überwachungspflichten gibt und die nicht unter eine Sondernorm der Gefährdungshaftung fällt, noch nicht bewältigen. Aufgrund der „Blackbox“-Problematik ist der Nachweis eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens, der zwingende Voraussetzung für verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche ist, faktisch unmöglich.

Wenngleich der Entwurf der mindestharmonisierenden KI-Haftungsrichtlinie einen Beitrag zum Abbau dieses Rechtsschutzdefizits leistet, erscheinen insbesondere die darin vorgesehenen Beweiserleichterungen noch

77 Quoine Pte Ltd v B2C2 Ltd (2020) SGCA(I) 02.

nicht völlig durchdacht. Es bleibt abzuwarten, ob die KI-Haftungsrichtlinie in diesem Punkt noch überarbeitet wird, sodass sie auch tatsächlich einen effektiven Mehrwert für den Kausalitätsnachweis bringt.

In Zukunft – *de lege ferenda* – wird sich wohl doch zumindest die Frage nach einer Gefährdungshaftung nach dem Vorbild des EKHG bzw von § 89e Abs 1 GOG, § 91b Abs 8 GOG und § 140j NO stellen.